Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1881

16.9.2025

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/1881 DER KOMMISSION

**vom 11. September 2025**

**zur Änderung der Geltungsdauer und des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 6288)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung von Vögeln, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelhaltungsbetrieben haben und zu Störungen beim Handel innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann. HPAI-Viren können Zugvögel infizieren, die diese Viren anschließend während ihres Herbst- und Frühjahrszugs über große Entfernungen verbreiten können. Daher birgt das Auftreten von HPAI-Viren bei Wildvögeln die permanente Gefahr, dass diese Viren direkt oder indirekt in Betriebe eingeschleppt werden, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden. Bei einem Ausbruch der HPAI besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere Betriebe ausbreitet, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden.

(2) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde der Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die HPAI fällt in der genannten Verordnung unter die Begriffsbestimmung einer gelisteten Seuche und unterliegt den darin festgelegten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsvorschriften. Darüber hinaus ergänzt die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([2]) die Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, einschließlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die HPAI.

(3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission ([3]) wurde gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält Sofortmaßnahmen auf Unionsebene im Zusammenhang mit Ausbrüchen der HPAI.

(4) Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 die von den im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführten Mitgliedstaaten nach Ausbrüchen der HPAI gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 einzurichtenden Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die in dem genannten Anhang als Schutz- bzw. Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen gelisteten Gebiete umfassen. Im Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 ist außerdem festgelegt, dass die in diesen Zonen gemäß der genannten Delegierten Verordnung anzuwendenden Maßnahmen mindestens bis zu den im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses festgelegten Zeitpunkten aufrechterhalten werden müssen.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

([3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission vom 24. Oktober 2023 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2447, 30.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2447/oj).

(5) Nach Ausbrüchen der HPAI in Betrieben, in denen Geflügel gehalten wird, in Bulgarien wurde der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 kürzlich durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1777 der Kommission ([4]) geändert, da sich diese Ausbrüche in dem genannten Anhang widerspiegeln müssen.

(6) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1777 haben Deutschland, Spanien und Portugal der Kommission Ausbrüche der HPAI in Betrieben, in denen Geflügel gehalten wird, im Bundesland Schleswig-Holstein in Deutschland, in der Provinz Huelva in Spanien und dem Bezirk Santarém in Portugal gemeldet.

(7) Nach diesen Ausbrüchen haben Deutschland, Spanien und Portugal die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen um diese Ausbrüche herum.

(8) Die Kommission hat die von Deutschland, Spanien und Portugal ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen geprüft und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von diesen Mitgliedstaaten eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen ausreichend weit von den Betrieben entfernt sind, in denen HPAI-Ausbrüche bestätigt wurden.

(9) Im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 sind derzeit für Deutschland keine Gebiete als Schutz- und Überwachungszonen und für Spanien und Portugal keine Gebiete als Schutzzonen ausgewiesen.

(10) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, ist es notwendig, die von Deutschland, Spanien und Portugal gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen in Zusammenarbeit mit diesen Mitgliedstaaten rasch auf Unionsebene festzulegen.

(11) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 für Spanien und Portugal als Überwachungszonen aufgeführten Gebiete geändert werden, um den Grenzen der nach den jüngsten Ausbrüchen von diesen Mitgliedstaaten eingerichteten Überwachungszonen in diesen Mitgliedstaaten sowie der erforderlichen Dauer der in diesen Zonen anzuwendenden Maßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 Rechnung zu tragen.

(12) Außerdem sollten die von Deutschland eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen und die von Spanien und Portugal eingerichteten Schutzzonen sowie die Dauer der in diesen Zonen anzuwendenden Maßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 aufgeführt werden.

(13) Dementsprechend sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 dahin gehend geändert werden, dass die Regionalisierung auf Unionsebene dahin gehend aktualisiert wird, dass die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von Deutschland, Spanien und Portugal eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen berücksichtigt werden und die Dauer der dort geltenden Maßnahmen festgelegt wird.

(14) Darüber hinaus gilt der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 bis zum 30. September 2025. Die Geltungsdauer der Beschränkungen in der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von Portugal eingerichteten Schutzzone sowie den von Deutschland, Spanien und Portugal eingerichteten Überwachungszonen reicht jedoch über den 30. September 2025 hinaus.

(15) Zudem besteht aufgrund des anhaltenden Auftretens von HPAI-Viren bei Wildvögeln in der Union und insbesondere der Risiken einer Ausbreitung dieser Seuche durch wild lebende Zugvögel während deren bevorstehenden Zugsaisons eine erhöhte Gefahr weiterer Ausbrüche bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln.

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1777 der Kommission vom 2. September 2025 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2025/1777, 5.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1777/oj).

(16) Daher sollte die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 bis zum 30. September 2026 verlängert werden, um die bevorstehenden jährlichen Zugsaisons der wild lebenden Zugvögel zu erfassen. Diese Verlängerung trägt auch den aktuellen Entwicklungen der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die HPAI und den damit verbundenen Risiken für die Tiergesundheit aufgrund weiterer möglicher Ausbrüche dieser Seuche Rechnung.

(17) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 sollte daher entsprechend geändert werden.

(18) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der HPAI ist es wichtig, dass die mit dem vorliegenden Beschluss am Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich wirksam werden.

(19) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 wird das Datum „30. September 2025“ durch das Datum „30. September 2026“ ersetzt.
2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. September 2025

*Für die Kommission*
Olivér VÁRHELYI
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

**Teil A**

Schutzzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 2 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

**Mitgliedstaat: Bulgarien**

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---|---|---|
| | ***Oblast Plovdiv*** | |
| BG-HPAI(P)-2025-00008<br>BG-HPAI(P)-2025-00009<br>BG-HPAI(P)-2025-000010 | The following villages in Rakovski municipality:<br>— Rakovski<br>— Momino selo<br>The following villages in Kaloyanovo municipality:<br>— Glavatar | 21.9.2025 |

**Mitgliedstaat: Deutschland**

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---|---|---|
| | ***Schleswig-Holstein*** | |
| DE-HPAI(P)-2025-00010 | **Kreis Steinburg**<br>3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb GPS-Koordinaten 9,450142 / 54,038066<br>Die gesamten Gemeinden Hadenfeld, Bokelrehm, sowie Teile der Gemeinden Aasbüttel, Agethorst, Bokhorst, Kaisborstel, Mehlbek, Nienbüttel, Pöschendorf, Schenefeld, Warringholz. | 24.9.2025 |

**Mitgliedstaat: Spanien**

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---|---|---|
| ES-HPAI(P)-2025-00003 | Those parts in the province of Huelva of the comarca of Valverde del Camino contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on UTM 30, ETRS89 coordinates long - 6,8929226, lat 37,7619535 | 25.9.2025 |

**Mitgliedstaat: Portugal**

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---|---|---|
| PT-HPAI(P)-2025-00003 | The parts from the county of Benavente from the district of Santarém that are contained within circle of 3 kilometers radius, centered on GPS coordinates 38.829589N, -8.710556W | 4.10.2025 |

**Teil B**

Überwachungszonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 3 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

**Mitgliedstaat: Bulgarien**

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---|---|---|
| | ***Oblast Plovdiv*** | |
| BG-HPAI(P)-2025-00008<br>BG-HPAI(P)-2025-00009<br>BG-HPAI(P)-2025-000010 | The following villages in Rakovski municipality:<br>— Shishmantsi<br>— Boltarino<br>— Strayama<br>The following villages in Maritsa municipality:<br>— Manolsko Konare<br>— Yasno pole<br>— Dink<br>— Kalekovets<br>— Krislovo<br>The following villages in Brezovo municipality:<br>— Padarsko<br>— Borets<br>— Otets Kirilovo<br>— Drangovo<br>— Streltsi<br>The following villages in Kaloyanovo municipality:<br>— Razhevo<br>— Razhevo Konare<br>— Dalgo pole | 30.9.2025 |
| | The following villages in Rakovski municipality:<br>— Rakovski<br>— Momino selo<br>The following villages in Kaloyanovo municipality:<br>— Glavatar | 22.9.2025-<br>30.9.2025 |

**Mitgliedstaat: Deutschland**

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---|---|---|
| | ***Schleswig-Holstein*** | |
| DE-HPAI(P)-2025-00010 | **Kreis Dithmarschen**<br>10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb GPS-Koordinaten 9,450142 / 54,038066<br>Teile der Gemeinden Schafstedt, Hochdonn.<br>**Kreis Rendsburg-Eckernförde**<br>10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb GPS-Koordinaten 9,450142 / 54,038066<br>Die gesamte Gemeinde Bendorf und Thaden sowie Teile der Gemeinden Beldorf, Beringstedt, Bornholt, Gokels, Hanerau-Hademarschen, Lütjenwestedt, Osterstedt, Seefeld, Steenfeld, Wapelfeld.<br>**Kreis Steinburg**<br>10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb GPS-Koordinaten 9,450142 / 54,038066<br>Die gesamten Gemeinden Besdorf, Bokelrehm, Christinenthal, Drage, Hohenaspe, Huje, Kaaks, Kleve, Looft, Nutteln, Oldenborstel, Puls, Wacken, sowie Teile der Gemeinden Aasbüttel, Agethorst, Bokhorst, Gribbohm, Hohenlockstedt, Holstenniendorf, Itzehoe, Kaisborstel, Krummendiek, Mehlbek, Moorhusen, Neuendorf-Sachsenbande, Nienbütttel, Oldendorf, Ottenbüttel, Peissen, Pöschendorf, Reher, Schenefeld, Vaale, Vaalermoor, Warringholz. | 3.10.2025 |
| | **Kreis Steinburg**<br>3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb GPS-Koordinaten 9,450142 / 54,038066<br>Die gesamten Gemeinden Hadenfeld, Bokelrehm, sowie Teile der Gemeinden Aasbüttel, Agethorst, Bokhorst, Kaisborstel, Mehlbek, Nienbüttel, Pöschendorf, Schenefeld, Warringholz. | 25.9.2025-3.10.2025 |

**Mitgliedstaat: Spanien**

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---|---|---|
| ES-HPAI(P)-2025-00003 | Those parts in the province of Huelva of the comarca of Valverde del Camino beyond the area described in the protection zone and contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centered on UTM 30, ETRS89 coordinates long - 6,8929226, lat 37,7619535 | 4.10.2025 |
| | Those parts in the province of Huelva of the comarca of Valverde del Camino contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on UTM 30, ETRS89 coordinates long - 6,8929226, lat 37,7619535 | 26.9.2025-4.10.2025 |

**Mitgliedstaat: Portugal**

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---|---|---|
| PT-HPAI(P)-2025-00003 | The parts from the county of Benavente from the district of Santarém, that are beyond the areas described in the protection zone, and are contained within circle of 10 kilometers centered on GPS coordinates 38.829589N, -8.710556W, and the parts from the county of Montijo from the district of Setúbal, that are contained within circle of 10 kilometers radius, centered on GPS coordinates 38.829589N, -8.710556W | 13.10.2025 |
| | The parts from the county of Benavente from the district of Santarém that are contained within circle of 3 kilometers radius, centered on GPS coordinates 38.829589N, -8.710556W | 5.10.2025-13.10.2025 |

**Teil C**

Weitere Sperrzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 4 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

**Mitgliedstaat: Keiner**

| Das Gebiet umfasst: | Maßnahmen gemäß Artikel 4 gültig bis |
|---|---|
| | |

* Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023, ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf einen Mitgliedstaat auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.